

Bremen

Zusammenfassender Kommentar

Im Schulgesetz wird die Fortbildung deutlich als Teil der Personalentwicklung zur Sicherung und Ergänzung der beruflichen Qualifikation des Personals in den Schulen angesehen. In diesem Rahmen ist Fortbildung die Voraussetzung für die Qualitätssicherung in der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Das Nähere zu den Anforderungen des Fortbildungsprogrammes regelt eine Rechtsverordnung.

Die Fortbildungsverpflichtung ist im Umfang von mind. 30 Stunden innerhalb eines Schuljahres klar definiert. In der Lehrerfortbildungsverordnung wird der erwartete zeitliche Umfang für Lehrkräfte nach Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung differenziert.

Die Verantwortlichkeiten und Pflichten sind eindeutig geregelt: die Lehrkraft ist zur Fortbildung und Dokumentation der Erfüllung verpflichtet; die Schulleitung ist für die schulbezogene Fortbildungsplanung und deren Umsetzung verantwortlich; das Landesinstitut führt in Abstimmung mit der senatorischen Dienststelle bedarfsbezogene Maßnahmen sowie in Kooperation mit den Schulen nachfragebezogene Maßnahmen durch.

Den Schulen der Stadtgemeinde Bremen wird nach Maßgabe des Haushaltes ein schuljahresbezogenes Fortbildungsbudget zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Eine Besonderheit im Bundesland Bremen ist die kommunale Zuständigkeit für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch ein eigenes Lehrerfortbildungsinstitut (als Einrichtung der Schulischen Dienste der Stadt Bremerhaven).

1. Stellenwert

„§ 9 Personalentwicklung

(1) Das Land, die Stadtgemeinden und die Schulen wirken bei der Personalentwicklung zusammen.

(2) Die Personalentwicklung hat zum Ziel, das Personal der Schulen und der Schulbehörden zu befähigen, die Schulen nach §§ 9 und 14 des Bremischen Schulgesetzes weiterzuentwickeln und die damit verbundenen sich wandelnden Arbeitsanforderungen zu bewältigen, sowie es entsprechend einzusetzen.

Die Personalentwicklung dient auch im Sinne der Personalförderung den Interessen und Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie soll eine umfassende Frauenförderung im Sinne von §§ 6 bis 10 des Landesgleichstellungsgesetzes gewährleisten, eine Genderregelung beinhalten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund fördern.

(3) Das Land, die Stadtgemeinden und die Schulen arbeiten gemeinsam an einem das gesamte bremische Schulwesen umfassenden Personalentwicklungsplan. Sie unterstützen sich bei der Durchführung ihrer Programme und Maßnahmen der Personalentwicklung, die sich aufeinander beziehen und ergänzen sollen. Land und Stadtgemeinden stellen die erforderlichen Mittel für die Personalentwicklung nach Maßgabe der Haushalte bereit.

§ 10 Fortbildung

(1) Fortbildung ist Teil der Personalentwicklung.

(2) Die Fortbildung dient der Sicherung und der Ergänzung der beruflichen Qualifikation der Lehrkräfte und des nichtunterrichtenden Personals. Sie soll diesem Personal die notwendigen Qualifikationen vermitteln, die für die differenzierten Anforderungen in der Schule und die

sich wandelnde Arbeitsorganisation und Aufgabenteilung erforderlich sind.

(3) Die Fortbildung der Lehrkräfte ist Voraussetzung für die Qualitätssicherung der unterrichtlichen und sonstigen schulischen Arbeit. Sie soll befähigen, professionell auf veränderte Anforderungen zu reagieren und auch zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsausübung und damit zur Verbesserung der Arbeit der Lehrkräfte beitragen. Sie umfasst pädagogische, didaktische, fachwissenschaftlich und arbeitsorganisatorische Inhalte und soll, soweit ein Praxisbezug geboten ist, möglichst in Verbindung mit dem Arbeitsplatz in der Schule durchgeführt werden. Die Fortbildung ist Bestandteil jeder pädagogischen Berufstätigkeit. Alle Lehrerinnen und Lehrer und Lehrmeisterinnen und Lehrmeister der Schule sind zur Fortbildung verpflichtet.

(4) Jede Schule erstellt für sich ein Fortbildungsprogramm,

das alle in der Schule Tätigen erfasst und sich an den konkreten schulischen Anforderungen orientiert, führt eigene Fortbildungsmaßnahmen durch und beteiligt sich an externen Angeboten.

(5) Das Nähere zu den Anforderungen des Fortbildungsprogramms sowie der Inhalt und der Umfang der Fortbildungspflicht des schulischen Personals werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Jede Schule erstellt für sich ein Fortbildungsprogramm, das alle in der Schule Tätigen erfasst und sich an den konkreten schulischen Anforderungen orientiert, führt eigene Fortbildungsmaßnahmen durch und beteiligt sich an externen Angeboten.“

(Bremisches Schulgesetz §§ 9,10)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und für die in ihnen arbeitenden Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrer und Lehrerinnen in besonderer Funktion. Für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen gilt diese Verordnung entsprechend.

§ 2 Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient

1. der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen und fachlichen Kompetenzen,
2. der schulbezogenen nachhaltigen Entwicklung ihres Unterrichts und
3. dem Aufbau und dem Erhalt ihrer Befähigung, am Schulentwicklungsprozess mitzuwirken.“

(Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte.....; §§ 1,2)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„§ 7 Fortbildungsprogramm der Schule

Die Schule erstellt ein Fortbildungsprogramm, das sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die Schule orientiert und jährlich fortgeschrieben wird. Mit dem Fortbildungsprogramm bestimmt jede Schule die schulbezogenen, fachlichen und pädagogischen Qualifizierungsbedarfe der Lehrerinnen und Lehrer. Das Fortbildungsprogramm enthält Aussagen über die beabsichtigten Formen der Umsetzung.

§ 8 Information der Schulkonferenz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über das Fortbildungsprogramm der Schule und dessen Umsetzung.

§ 9 Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für das Fortbildungsprogramm, die Fortbildungsaktivitäten der Lehrerinnen und Lehrer an seiner Schule und die Umsetzung in den Berufsalltag am Arbeitsplatz Schule verantwortlich.

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen anzuordnen, wenn sie oder er dies im Sinne der Erreichung der Ziele von § 2 für erforderlich hält.“

(Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte....; §§ 7, 8)

„Das Landesinstitut für Schule hat die Aufgabe, Schulen im Lande Bremen bei ihrer Arbeit zu begleiten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Als Kompetenzzentrum erbringt das LIS fachliche, pädagogische und psychologische Dienstleistungen und Unterstützungsangebote für alle, die für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Berufsbildenden Schulen verantwortlich sind.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert das LIS mit außerschulischen Partnern, Multiplikatoren sowie bremischen und überregionalen Einrichtungen.

Über seine Funktion als Landesinstitut hinaus nimmt das LIS für die Stadtgemeinde Bremen kommunale Aufgaben wahr.

Das Landesinstitut für Schule der Freien Hansestadt Bremen (LIS) ist eine Einrichtung der Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Landesinstitut für Schule hat Standorte in Bremen-Mitte und Bremerhaven.“

(Landesinstitut für Schule, Über das LIS, Internetauftritt)

In der LFB nimmt das LIS insbesondere kommunale Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen wahr, führt aber auch Maßnahmen zu landesweiten Kampagnen durch. Das Landesinstitut für Schule arbeitet auf der Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der senatorischen Dienststelle zusammen.

„Das Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven ist eine Einrichtung der Schulischen Dienste der Stadt Bremerhaven. Es ist das kommunale Dienstleistungszentrum für die Fortbildung des pädagogischen Personals der Bremerhavener Schulen, verantwortlich für die Beratung der Schulen in der Personal- und Schulentwicklung sowie der Professionalisierung von Führungskräften.

Es orientiert sich bei der Umsetzung von bildungspolitischen Vorgaben am Bremer Schulgesetz, dem Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität sowie an den für Bremerhaven gültigen Schulentwicklungsplänen.

Das LFI nimmt die Bedarfe und Nachfragen der Schulen auf und bietet Fortbildungen und Schulentwicklungsberatung an. Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere der Schul- und Unterrichtsforschung gibt das LFI Impulse zur Schulentwicklung.

Das Lehrerfortbildungsinstitut hat die Aufgabe, die Schulen in der Stadt Bremerhaven bei ihrer Entwicklung zu unterstützen. Als Kompetenzzentrum erbringt das LFI für alle, die an Schule und Erziehung beteiligt sind, fachliche, sachliche und pädagogische Dienstleistungen.

Wesentliche Aufgaben des LFI sind dabei:

- die Qualifizierung von Lehrkräften, Funktionsträger_innen und Schulleitungen sowie des weiteren pädagogischen Personals in Schulen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Gestaltung von Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- die Entwicklung von qualitätssichernden Instrumenten für Schule und Unterricht
- Abrechnung und Verwaltung der Fortbildungsmittel für die Schulen
- Kooperation mit Multiplikator_innen sowie überregionalen und außerschulischen Einrichtungen.“

(Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven, Internetauftritt)

4. Fortbildungsverpflichtung

„§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.“

(Bremisches Schulgesetz, § 59)

„§ 3 Zeitlicher Umfang der Fortbildung

(1) Jeder Lehrer und jede Lehrerin muss innerhalb eines Schuljahres im Umfang von mindestens 30 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin können nicht geleistete Stunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

(2) Lehrerinnen und Lehrer, die nur mit der Hälfte oder weniger der Pflichtstunden beschäftigt sind, können geleistete Stunden, die das Kontingent gemäß Absatz 1 übersteigen, auf das nächste Schuljahr übertragen, Vollzeitkräfte können geleistete Stunden übertragen, soweit ihre Zahl 40 übersteigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Übertragungsumfang bei Teilzeitkräften, die mit mehr als der Hälfte der Pflichtstunden beschäftigt sind.

§ 4 Fortbildungsformen und Fortbildungsplanung

(1) Das einzulösende Stundenkontingent wird durch Fortbildungsveranstaltungen, die von der Schule verbindlich vorgegeben werden, und durch von den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern gewählte Veranstaltungen gefüllt.

(2) Jede Lehrerin und jeder Lehrer legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die eigene Fortbildungsplanung dargestellt nach Art und Umfang rechtzeitig vor.

§ 5 Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten

Jeder Lehrer und jede Lehrerin ist zur Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten und zur Aufbewahrung erhaltener Bescheinigungen verpflichtet. (Anm: Das Landesinstitut für Schule stellt hierfür ein Portfolio zur Verfügung.)

§ 6 Fortbildung der Mitglieder der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Funktion

Bei Mitgliedern der Schulleitung sowie bei Lehrern und Lehrerinnen in besonderer Funktion bestimmt die jeweils wahrgenommene Funktion den Inhalt der Fortbildung. § 2 bleibt unberührt.

(Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte....; §§ 3, 4, 5, 6)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

Antwort auf Frage 4 (Welche Budgets stehen den Schulen für die Aus- und Fortbildung (...) zur Verfügung?) :

„Jede Schule erstellt für sich ein Fortbildungsprogramm, das alle in der Schule Tätigen erfasst und sich an den konkreten schulischen Anforderungen orientiert, und führt eigene Fortbildungsmaßnahmen durch (vgl. Bremischen Schulverwaltungsgesetz § 10, Abs.4).

Bremen: Zusätzlich zu dem am Landesinstitut für Schule vorhandenen Budget für Fortbildungen werden den Schulen der Stadtgemeinde Bremen seit 2003 zur Stärkung der Eigenständigkeit in der qualitativen Weiterentwicklung und Gestaltungsfähigkeit jährlich gesonderte Haushaltsmittel für die schulbezogene Fortbildung zur Verfügung gestellt. Die Fortbildungsbudgets dienen der Umsetzung der schulbezogenen Fortbildungsprogramme. Sie bieten die Möglichkeit, Fortbildung eng auf die Situation und Fortbildungsbedarfe der einzelnen Schule mit Blick auf ihr Entwicklungsziel zu beziehen.

...

Die Schulen verfügen über die Nutzung dieser Mittel eigenständig.

Bremerhaven: In Bremerhaven wird das Budget für Fortbildung vom LFI zentral verwaltet und die Schulen erhalten kein eigenes Fortbildungsbudget.“

(Antwort des Senats auf Kleine Anfrage der FDP, 17.05.2016, Antwort auf Frage 4)

Quellen: Zugriff [12.12.17]

Bremen	Bremisches Schulgesetz	Neueste Fassung: http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.87318.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Bremen	Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) Veröffentlichungsdatum:29.12.1994	http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.69634.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

	Inkrafttreten 01.08.2015 Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)	
Bremen	Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerfortbildungsverordnung) Veröffentlichungsdatum: 05.08.2005 Inkrafttreten 19.03.2015 Zuletzt geändert durch: § 10 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 04.02.2015 (Brem.GBl. S. 93)	http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68494.d&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Bremen	Landesinstitut für Schule, Über das LIS	https://www.lis.bremen.de/ueber_das_lis-6561 [12.12.17]
	Lehrerfortbildungsinstitut - Bremerhaven	https://www.bremerhaven.de/de/leben-arbeiten/bildung-forschung/schule/lehrerfortbildungsinstitut.26574.html [12.12.17]
Bremen	Bremische Bürgerschaft Antwort des Senats auf Kleine Anfrage der FDP, 17.05.2016	https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-05-18_Drs-19-444_d6976.pdf [12.12.2017]